

Vereinbarung zur Übernahme der Patenschaft für eine öffentliche Grünfläche

Zwischen der

Stadt Raunheim, Am Stadtzentrum 1, 65479 Raunheim (Eigentümer),
Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR,
Johann-Sebastian-Bach-Straße 52, 65428 Rüsselsheim am Main

und dem



und....

(Patin / Pate)

Vorname, Name: _____

Straße, Nr. _____

Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

wird folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Patin / der Pate übernimmt die Pflege der folgenden städtischen Grünfläche:

Bezeichnung	Lage (Ortsteil, Straße, Lagehinweis)	Größe

2. Art der Grünfläche:

z.B. Bodendecker mit Baum (Baum Nr. , Linde)

3. Zustand der Grünfläche:

Siehe beigefügte Foto(s) S. 4 und Beschreibung

4. Pflege der Grünfläche

Die Grünfläche soll dauerhaft attraktiv und artenreich gestaltet und erhalten werden. Dazu umfasst die Pflege der Grünfläche folgende Aspekte:

- Kontrolle des Aufwuchses:
Die Paten kontrollieren den Pflanzenbewuchs auf der Fläche und entfernt unerwünschten Aufwuchs (insbesondere Gehölzarten oder stark wuchernde Unkräuter wie z.B. Quecke).
- Rückschnitt:
Die Paten gewährleisten durch entsprechende Schnittmaßnahmen, dass die Pflanzung nicht über die Begrenzungen der Pflanzfläche hinaus in benachbarte Flächen wachsen (Fußweg / Straße) (aber: Baumschnitt- und Baumpflegemaßnahmen obliegen der Stadt Raunheim bzw. dem Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR).
- Wässern:

In längeren Trockenphasen im Frühjahr und Sommer (ab Anfang März bis Ende August) sollten insbesondere junge Pflanzungen einmal wöchentlich gewässert werden.

- Müll-/Unratentfernung:
Die Paten entfernen evtl. anfallenden Müll / Unrat.
- Baumschnitt / Baumpflege:
Baumschnitt- und Baumpflegemaßnahmen obliegen der Stadt Raunheim bzw. dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim AöR. Wildtriebe, die aus dem Boden schießen, dürfen entfernt werden.
- Außergewöhnliche Vorkommnisse wie Krankheitsbefall, Schäden an Pflanzen oder Pflanzfläche oder außergewöhnliche Müllablagerungen teilen Sie bitte der Stadt Raunheim bzw. dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim mit (Ansprechpartner siehe Nr. 13).

Folgende Maßnahmen sind grundsätzlich unzulässig:

- Die Anwendung von Herbiziden, Pestiziden und sonstigen schädigenden Stoffen
- Das Abflämmen oder Dämpfen von Pflanzenbeständen,

Mit Ausnahme der Baumschnitt-/Baumpflegearbeiten erfolgen alle Arbeiten in Eigenverantwortung der Paten.

5. Gestaltung der Grünfläche (ergänzende Bepflanzungen):

Die Gestaltung der Grünflächen wird zwischen der Stadt Raunheim, dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim und den Pflege-Paten einvernehmlich abgestimmt. Grundsätzlich dürfen aber:

- keine sich stark ausbreitenden Pflanzen und invasive Arten gesetzt werden z.B. (Bambus in Arten und Sorten, Riesenknöterich-Arten (*Fallopia sachalinense*, *Fallopia japonica* und *Fallopia x bohemica*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*).
- keine als schädlich bekannten Pflanzen gesetzt bzw. angesät werden. Das betrifft insbesondere den Riesenbärenklau (*Heracleum mantegazzianum*) und die Beifußblättrige Ambrosie (*Ambrosia artemisifolia*), die zum Beispiel über Sämereien aus Vogelfutter einwandern kann. (Eine Übersicht der vom Bundesamt für Naturschutz als gefährlich eingestuften Pflanzenarten findet sich im Internet unter: www.floraweb.de/neoflora/handbuch.html)

Nicht zulässig sind eine Veränderung der Größe, Form und Art der Grünfläche (insbesondere eine Versiegelung oder teilweise Versiegelung), die Entfernung oder Beschädigung von auf der Fläche befindlichen Bäumen sowie die Verwendung von Folien, oder Unkrautvlies in Verbindung mit Schotter- oder Kieselsteinen.

Die Beseitigung der vorhandenen Begrünung sowie eine eventuelle Neu- bzw. Umgestaltung der Patenfläche kann ggf. in Abstimmung mit dem Eigentümer und dem Städteservice Raunheim Rüsselsheim vereinbart werden.

6. Entsorgung:

Alle bei der Pflege der Grünfläche anfallenden Abfälle sind nach Abfallart getrennt ordnungsgemäß mit dem Hausmüll, oder in die Biotonne, je nach Abfallart zu entsorgen.

7. Arbeitssicherheit

Alle Arbeiten müssen so durchgeführt werden, dass Dritte nicht gefährdet oder fremde Sachen beschädigt werden können. Die Patin / der Pate verrichtet die zur Pflege notwendigen Arbeiten auf eigene Gefahr und haftet für ihr/sein Handeln bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für vom Paten eingesetzte Dritte. Die Verwendung von Tritt- und Stehhilfen (z. B. Leitern, Elefantfüßen oder ähnlichem) und motorisierten Maschinen ist nicht erlaubt.

8. Aufwandsentschädigung

Die Patenschaft erfolgt unentgeltlich, eine Aufwandsentschädigung vom Eigentümer erfolgt nicht.

9. Kennzeichnung der Fläche

Jede übernommene Patenschaft wird vom Städtesservice Raunheim Rüsselsheim durch ein Schild gekennzeichnet.

10. Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung gilt zunächst immer bis zum 31.12. des Kalenderjahres nach der Unterzeichnung und verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, solange keine der Vertragsparteien die Vereinbarung nach den Bestimmungen der Nr. 11 kündigt.

11. Kündigung

Die Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien fristgerecht drei Monate vor Ablauf der Vereinbarungsdauer nach Nr. 10 gekündigt werden (also jeweils spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres der Unterzeichnung der Vereinbarung).

Eine außergewöhnliche Kündigung der Vereinbarung durch den Paten ist in Härtefällen (Umzug, Krankheit, Unfall) ohne Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist möglich. Die Information zur Kündigungsabsicht aus vorgenanntem Grund, muss jedoch schriftlich erfolgen.

Die Eigentümerin kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn der Pate seinen Aufgaben nach diesem Vertrag nicht nachkommt oder grob gegen die Bestimmungen der Vereinbarung verstößt. In der Regel wird bei einem Verstoß zunächst das direkte Gespräch mit dem Paten gesucht, in schweren Fällen (insbes. Verstöße gegen die grundsätzlich verbotenen Maßnahmen in Nr. 4 und die Regeln in Nr. 5) ist eine fristlose Kündigung auch ohne vorherige Ankündigung möglich.

Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform (Brief oder Email).

Bei notwendigen Fällungen von Bäumen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht oder bei Umbauarbeiten von Grünanlagen, Gehwegen, etc. ist der Eigentümer berechtigt, dies ohne vorherige Absprache oder sonstiger Mitteilung an den Paten-/in durchzuführen. Der Eigentümer ist dennoch bestrebt, vorab die Paten-/in zu informieren. Beschädigungen und oder Ersatz der Pflanzungen werden durch den Eigentümer nach Rücksprache mit dem Paten-/in fachgerecht wiederhergestellt. Ein Anspruch auf Ersatz bei Wegfall von Patenschaftsanlagen durch, z.B. ortsveränderlichen Baumaßnahmen, besteht nicht.

12. Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn Sie schriftlich geschlossen wurden. Dies gilt auch für das Abbedingen des Erfordernisses der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

13. Ansprechperson bei der Stadt Raunheim und dem Städtesservice Raunheim Rüsselsheim:

Fachdienst Stadtplanung, Hochbau, Wohnungsaufsicht

Frau Karin Jechimer Tel. 06142-402163

Städtesservice Raunheim Rüsselsheim AöR

Servicecenter Tel. 06142-832800

Kontakt per E-Mail an: gruenpatenschaften@raunheim.de

14. Hinweise zum Datenschutz

Mit der Speicherung meiner Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Patenschaft bin ich einverstanden. Die Hinweise gem. Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

15. Sonstige Vereinbarungen

16. Beginn der Vereinbarung

Die Vereinbarung tritt am in Kraft

Eigentümer:

Stadt Raunheim
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Städtesservice Raunheim
Rüsselsheim AöR
Johann-Sebastian-Bach-
Straße 52
65428 Rüsselsheim am Main

Paten(n):

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Datum, Unterschrift

Anlage:

Lageplan:

Foto: